



**Walterswil SO**

daheim am fusse des engelbergs

# **Mehrzweckhallen Benützungsglement**

**2020**

**Einwohnergemeinde  
Walterswil SO**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	2
§ 1	Benützung .....	2
§ 2	Aufsicht.....	2
§ 3	Bewilligung und Verantwortlichkeit .....	2
§ 4	Feuerverbot .....	2
II.	Turnhalle .....	3
§ 5	Belegungsplan.....	3
§ 6	Hausordnung.....	3
III.	Aussenanlagen .....	3
IV.	Veranstaltungen.....	4
§ 7	Gesuch und Bewilligung .....	4
§ 8	Feuerwehr .....	4
§ 9	Ordnung .....	4
§ 10	Haftung.....	5
V.	Haus- und Werkmeister .....	5
VI.	Schlüssel .....	5
VII.	Parkplätze.....	6
VIII.	Gebühren.....	6
IX.	Schlussbestimmungen.....	6

## I. Allgemeines

### § 1 Benützung

- 1 Die Turnhalle (Mehrzweckhalle), Sportplätze und Anlagen auf dem Schulareal stehen grundsätzlich der Schule, den hiesigen Vereinen und örtlichen Organisationen sowie Privatpersonen zur Verfügung. Die Benützung durch die Schule hat Vorrang.
- 2 Die Benützung durch auswärtige Vereine, Organisationen, oder Privatpersonen ist nicht ausgeschlossen.
- 3 **Die Benützer sind zu Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit verpflichtet und haften für Beschädigungen. Ebenfalls sind sie verpflichtet, Beschädigungen an Immobilien, Mobiliar, Sportplätze und Anlagen umgehend zu melden. Die Meldung hat während den ordentlichen Arbeitszeiten zwingend an den Haus- und Werkmeister zu erfolgen.**

### § 2 Aufsicht

- 1 Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Benützung der Turnhalle, Sportplätze und Anlagen.
- 2 **Der Haus- und Werkmeister überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Aufträge seitens Haus- und Werkmeister müssen durch die Vereine/Veranstalter innert zwei Wochen erledigt werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ausführung durch die Gemeinde auf Kosten des beauftragten Vereins/Veranstalters, wobei der Betrag jeweils durch den Gemeinderat festgelegt wird. Beanstandungen hat der Haus- und Werkmeister dem Gemeindepräsidenten unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat trifft dann die notwendigen Massnahmen und entscheidet über eine allfällige Haftung oder Bestrafung.**

### § 3 Bewilligung und Verantwortlichkeit

- 1 Die Benützung der Turnhalle und Nebenräumlichkeiten sowie der Aussenanlagen ist bewilligungspflichtig.
- 2 Die Hallenbenützer melden dem Gemeinderat einen Verantwortlichen, welcher für die ordnungsgemässe Benützung der Halle und Einrichtungen sorgt.  
Unterlassen die Benützer diese Meldung, gilt der Gesuchsteller gegenüber den Behörden als verantwortlich.

### § 4 Feuerverbot

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten. Ebenfalls darf im Gebäude und auf den Aussenanlagen kein Feuer oder Feuerwerk (inkl. Wunderkerzen) entzündet werden.

## II. Turnhalle

### § 5 Belegungsplan

Die Verwaltungsangestellte erstellt in Absprache mit der Schule und den örtlichen Vereinen, welche die Halle regelmässig zu Turn- und Sportzwecken benutzen, jeweils jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres oder bei Veränderungen einen Belegungsplan.

### § 6 Hausordnung

- 1 In der Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen, Nägel) oder barfuss Sport betrieben werden. Die "Hallschuhe" dürfen nicht im Freien benützt werden.
- 2 In der Halle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Bällen, die ausschliesslich für die Halle bestimmt sind, gespielt werden.
- 3 Das Befahren der Halle, Treppe, Korridore und Garderoben mit Inlineskates, Skateboards und Kickboards ist verboten.
- 4 Jegliches Ballspielen in Treppe, Korridoren, Geräte- resp. Nebenräumen ist untersagt.
- 5 Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.
- 6 Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihren Platz zu versorgen. Beschädigungen müssen dem Haus- und Werkmeister innert zwei Tagen gemeldet werden.
- 7 Vereinseigene Geräte und Materialien dürfen nur in den zugeteilten Schränken bzw. auf dem dafür zugewiesenen Platz deponiert werden.
- 8 Sofern die Halle nicht gleich weiter benützt wird, sind beim Verlassen der Halle die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen und die Eingangstüre zur Halle abzuschliessen. Zudem ist die Musikanlage auszuschalten und die Aussenstoren müssen hochgezogen sein.

## III. Aussenanlagen

- 1 Über witterungs- oder unterhaltsbedingte Benützungseinschränkungen der Spielwiese entscheidet der Haus- und Werkmeister. Missachtungen von Verboten werden nach Meldung des Haus- und Werkmeister durch den Gemeinderat bestraft.
- 2 Die Geräte sind ausserhalb der Mehrzweckhalle zu reinigen und korrekt zu versorgen.
- 3 Innengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden.

## **IV. Veranstaltungen**

### **§ 7 Gesuch und Bewilligung**

- 1 Dem Gemeinderat ist für alle Veranstaltungen bis spätestens zwei Monate vor dem Anlass mittels offiziellem Formular ein Gesuch einzureichen. Ebenfalls ist der Veranstalter verpflichtet bei der Gemeinde eine Anlassbewilligung einzuholen.

Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen haben ihre bereits bekannten Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle, den Nebenräumen und auf den Aussenanlagen der Präsidentenkonferenz zu melden.

- 2 Die Zuteilung der Halle, der Nebenräume, der Küche, der Sportplätze und Aussenanlagen erfolgt durch den Gemeinderat.
- 3 Die gewünschten Innen- und Aussenanlagen stehen dem Veranstalter vorgängig zur Benützung/Vorbereitung zur Verfügung. Diese müssen auf dem Gesuch für die Benützung der Mehrzweckhalle beantragt werden. Die Gemeinde orientiert die betroffenen Vereine gemäss Benützungsplan.
- 4 Veranstaltungen sind gebührenpflichtig, siehe Gebührenreglement.
- 5 Die Einholung einer Anlassbewilligung bei der Gemeinde Walterswil ist Sache des Veranstalters.

### **§ 8 Feuerwehr**

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten werden sämtliche Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und auf den Aussenanlagen durch den Gemeinderat gemeldet.
- 2 Die Notausgänge müssen freigehalten werden. Die maximale Belegung der Halle beträgt 300 Personen.
- 3 Die Feuerwehroffiziere sind jederzeit befugt, Kontrollen durchzuführen und bei Nichteinhaltung von feuertechnischen Vorschriften notwendige Massnahmen anzuordnen.

### **§ 9 Ordnung**

- 1 Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet. Allfälliger Aufwand zur Entfernung von Klebebandrückständen wird dem Veranstalter verrechnet.
- 2 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, Bodenabdeckung und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Haus- und Werkmeister führt die Aufsicht. Das Tisch- und Stuhlmobiliar darf nicht auf dem Aussenareal verwendet werden.
- 3 Die Reinigung aller benutzten Räumlichkeiten, des Geschirrs und des Küchenmaterials hat sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen.

Auch allfällige Einrichtungen wie Bar etc. sind sofort wegzuräumen. Die Endreinigung der Küche ist bis spätestens zwei Tage nach dem Anlass vorzunehmen.

- 4 Die Reinigung erfolgt unter Anweisung und Kontrolle des Haus- und Werkmeisters und hat mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen.
- 5 Der Veranstalter hat auf dem Benützungsgesuch mitzuteilen, wenn er die Reinigung nicht selbst besorgen kann. In diesem Fall organisiert der Haus- und Werkmeister die Durchführung der Reinigung auf Kosten des Veranstalters.
- 6 In der Regel dürfen nur die Halle und der Geräteraum als Ausschank- und Wirtschaftsraum benutzt werden. Abweichungen müssen auf dem Gesuch für die Benützung der Mehrzweckhalle eingegeben werden.
- 7 Der Abfall kann unter Kostenfolge für den Veranstalter durch die Gemeinde entsorgt werden.

## **§ 10 Haftung**

Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter.

## **V. Haus- und Werkmeister**

- 1 Der Veranstalter meldet sich zwingend eine Woche vor dem Anlass beim Haus- und Werkmeister für die Übernahme der Halle.
- 2 Der Veranstalter gibt dem Haus- und Werkmeister die Verantwortlichen für Küche und Bühne bekannt. Diesen Personen erklärt der Haus- und Werkmeister die entsprechenden Einrichtungen.
- 3 Während der Veranstaltung ist die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr durch den Haus- und Werkmeister zu sichern.
- 4 Nach der Veranstaltung findet ein Rundgang statt, wobei allfällige Mängel (Einrichtung und Geschirr) in einem Abnahmeprotokoll festgehalten werden.

## **VI. Schlüssel**

- 1 Der Veranstalter meldet sich zwingend eine Woche vor dem Anlass während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung für die Schlüsselübergabe.
- 2 Sämtliche Schlüssel sind der Gemeindeverwaltung spätestens fünf Tage nach der Veranstaltung abzugeben.

## VII. Parkplätze

- 1 Es stehen folgende Parkplätze zur Verfügung:
  - asphaltierter Platz in der Turngrube
  - alle vorhandenen Parkplätze bei der MehrzweckhalleDer Rasenplatz bei der Turngrube darf nicht als Parkplatz benützt werden.
- 2 Bei Mehrbedarf sind Bewilligungen bei den jeweiligen Landbesitzern einzuholen. Diese Plätze sind zu beschriften.
- 3 Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

## VIII. Gebühren

- 1 Die regelmässige Benützung der Turnhalle durch örtliche Vereine und Organisationen ist gratis.
- 2 Die Benützung der verschiedenen Einrichtungen ist gemäss Gebührenreglement gebührenpflichtig.
- 3 Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 4 Gesuche um Erlass oder Reduktion der Gebühren sind an den Gemeinderat zu richten.
- 5 Für Veranstaltungen der Einwohnergemeinde und der örtlichen Schule sind keine Gebühren zu entrichten.
- 6 Als örtliche Vereine gelten Organisationen, deren Sitz in Walterswil ist. Diese Vereine verpflichten sich als Gegenleistung, bei Anlässen der Gemeinde mitzuhelfen (z.B. Bundesfeier). Zudem ist die Teilnahme an der jährlichen Präsidentenkonferenz obligatorisch.
- 7 Örtliche Vereine sind berechtigt, eine Delegiertenversammlung ohne Erhebung von Hallengebühren durchzuführen.

## IX. Schlussbestimmungen

- 1 Die Mehrzweckhallenanlage bleibt in den Frühlingsschulferien wegen Reinigung für alle Vereine und Veranstaltungen geschlossen. In den Sommerschulferien bleibt die Mehrzweckhallenanlage für die Vereine und für Veranstaltungen geschlossen. Die 1. Augustfeier sowie das ökumenische Kinderlager können durchgeführt werden. Die Aussenanlage kann von den Vereinen genutzt werden.
- 2 Die Einwohnergemeinde Walterswil übernimmt keine Haftung für Unfälle, die sich bei der Benützung der Turnhalle oder der Aussenanlagen ereignen.

Die Hallenbenützer und Veranstalter haben selbst für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

- 3 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Gemeinderat.
- 4 Das Mehrzweckhallenreglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Totalrevision MZH Benützungsglement gemäss GR-Beschluss vom 9. Dezember 2019.

Marie-Louise Wilhelm  
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger  
Gemeindeschreiberin

Änderung VIII. Gebühren Ziffer 6 (Definition örtliche Vereine etc.) gemäss GR-Beschluss vom 6. Juli 2020.